

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE (ABZ)

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ (ABZ) gelten für die von der Bank Alpinum AG (nachfolgend „Bank“) über ein Zahlungskonto durchgeführten Transaktionen.

Sie bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste (ZDG).

Die Bestimmungen für Zahlungsdienste sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und ergänzen diese. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für Zahlungsdienste und den AGB der Bank gehen Erstere vor.

Ziel der ABZ ist es, dass grenzüberschreitende Zahlungen einfach, effizient und sicher abgewickelt werden.

Die Bestimmungen im nachstehenden Kapitel 1 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten, Kapitel 2 hingegen gilt nur für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste in Länder oder von Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaats ausserhalb der Eurozone. Dadurch geht die Bank konform mit den aus der EU bereitgestellten Vorgaben.

Kapitel 2 gilt nicht für Zahlungsvorgänge von oder in die Schweiz oder anderen Drittländern. Folgende Ziffern gelten nur für Konsumenten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes: 1.4, 1.9, 1.10, 2.8, 2.9, 2.11 sowie 2.12.

### 1.2 Angaben zur Bank

Die Bank hat ihren Sitz in Liechtenstein mit folgender Adresse: Austrasse 59, LI-9490 Vaduz, Liechtenstein.

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentum Liechtensteins eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

### 1.3 Begrifflichkeiten

- **Entgelte**  
Je nach Zusammenhang können dies vom Zahlungsdienstleister belastete Spesen, Gebühren, Kommissionen etc. sein.
- **Konsument**  
Eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- **Kundenidentifikator**  
Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z.B. IBAN-International Bank Account Number).
- **Zahler**  
Ein Inhaber oder Verfügungsberechtigter (natürliche oder juristische Person) eines Zahlungskontos, der für dieses Konto einen Zahlungsauftrag erteilt oder gestattet.
- **Zahlungsauftrag**  
Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.
- **Zahlungsdienstleister**  
Die Bank des Zahlers oder Zahlungsempfängers.

- **Zahlungsdienstnutzer**  
Eine Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler bzw. Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.
- **Zahlungsempfänger**  
Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.
- **Zahlungsinstrument**  
Jedes Instrument oder Verfahren, das zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

#### 1.4 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Hinsichtlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten, verweist die Bank auf die diesbezüglichen Publikationen.

#### 1.5 Erteilung von Zahlungsaufträgen

Zur sorgfältigen Ausführung eines Zahlungsauftrages, benötigt die Bank vom Kunden insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Adresse;
- Kundenidentifikator (IBAN);
- Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder des Zahlers bei Lastschriftaufträgen (BIC);
- Datum und Ausführungsart (z.B. Einzelzahlung, Dauerauftrag);
- Währung und Betrag;
- Unterschrift bei schriftlich erteilten Aufträgen. Bei elektronischen Zahlungsaufträgen (z.B. via E-banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

Für die Autorisierung des Zahlungsauftrages muss der Zahler zustimmen. In der Regel erteilt der Zahler die Zahlungsaufträge schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln ist eine spezielle Vereinbarung erforderlich.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Er kann einen Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank des Zahlers widerrufen. Als Zeitpunkt des Auftragseingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am ersten darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekanntgegeben. Erfolgt die Einlieferung eines Zahlungsauftrags des Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. In diesem Fall kann der Zahler den Widerruf spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Zeitpunkt mitteilen.

Im Lastschriftverfahren kann der Zahler den Zahlungsauftrag unter Vorbehalt von Erstattungsansprüchen spätestens bis zum Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Die Bank kann dem Zahler den Widerruf in Rechnung stellen.

#### 1.6 Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Zahlungsauftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Die Zahlungen erfolgen in der vom Kunden gewünschten Wahrung. Die Gutschrift und die Belastung von Betragen in Fremdwahrung erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Tageskurs, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden (z.B. Kurs mit der Bank vorgangig fixiert) oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwahrungskontos. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwahrungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Wahrungen gutschreiben bzw. belasten.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsauftrage auszufuhren, fur die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Auftrage vor, die das verfugbare Guthaben des Zahlers uberschreiten, kann die Bank nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Auftrage ganz oder teilweise auszufuhren sind oder ganz abgelehnt werden.

Des Weiteren behalt sich die Bank das Recht vor, Auftrage spater auszufuhren oder abzulehnen, wenn die notwendigen Informationen nicht in korrekter Weise vorliegen oder andere rechtliche bzw. regulatorische Grunde gegen eine Ausfuhrung vorliegen. In diesem Fall wird der Kunde uber den nicht ausgefuhrten Zahlungsauftrag informiert, sofern dies nicht gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche bzw. behordliche Anordnungen verstosst. Die Art der Mitteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Die Bank kann dem Kunden die Kosten fur die Information uber abgelehnte Zahlungsauftrage in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungsauftrage trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszufuhren, sofern sie die Angaben zweifelsfrei erganzen oder berichtigen kann.

Fur Verzogerungen bei der Ausfuhrung von Auftragen, welche im Zusammenhang mit der Erfullung gesetzlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemass Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Der Eingang ungewohnlicher Betrage berechtigt die Bank, nach Abklarung der naheren Umstande im eigenen Ermessen daruber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Ruckuberweisung vorgenommen wird.

Daruber hinaus behalt sich die Bank das Recht vor, bereits gutgeschriebene Vermogenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zuruckzuberweisen, falls sie nicht innert nutzlicher Frist ausreichend uber den Hintergrund und die Herkunft der Vermogenswerte dokumentiert worden ist.

Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Zahlungsauftrage auszufuhren, die unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Bei einem Sammelauftrag mussen samtliche Voraussetzungen zur Ausfuhrung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfullt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zuruckgewiesen werden.

## 1.7 Entgelte fur Zahlungen

Die Bank kann fur die Erbringung von Zahlungsdiensten Entgelte belasten. Diese Entgelte, sowie eine allfallige Aufschlusselung, sind dem Gebuhrentarif zu entnehmen.

Bei der Erfullung von Nebenpflichten kann die Bank kostenorientierte Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsachlichen Kosten gemessen.

Die Bank des Zahlungsempfangers darf vom transferierten Betrag Entgelte abziehen, bevor sie diesen dem Zahlungsempfanger gutschreibt. In einem solchen Fall werden dem Zahlungsempfanger der zu uberweisende Betrag und die Entgelte getrennt ausgewiesen.

Weitere Entgelte gemass ABZ bleiben vorbehalten.

## 1.8 Kommunikationssprache und Mittel

Massgebliche Sprache fur die Geschäftsbeziehung ist die zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Korrespondenzsprache. Der Zahlungsdienstnutzer kann zwischen Deutsch und Englisch wahlen und erhalt die Vertragsunterlagen und Dokumente in der vereinbarten Sprache.

Die Art der Übermittlung regeln der Kunde und die Bank in separaten Vereinbarungen (z.B. Fax, E-banking, E-Mail). Die Bank behält sich dabei das Recht vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen.

Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die besonderen Vereinbarungen für diese Dienstleistungen.

## 1.9 Änderungen der ABZ

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bestimmungen für Zahlungsdienste vor. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere der Bank als geeignet erscheinende Weise bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechzig Tagen Einwendungen dagegen erhebt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, die ABZ fristlos und ohne Kostenfolgen zu kündigen.

## 1.10 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann die ABZ jederzeit fristlos kündigen. Dauert die Geschäftsbeziehung weniger als zwölf Monate, kann die Bank kostenorientierte Entgelte verlangen. Danach entfallen diese Entgelte.

Die Bank kann die ABZ unter Einhaltung einer Zwei-monatsfrist und unter besonderen Umständen fristlos kündigen.

## 1.11 Beschwerdeverfahren / Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstnutzern und der Bank ist die Schlichtungsstelle gemäss Gesetz über die Zahlungsdienste zuständig. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien und versucht, auf diese Weise eine Einigung herbeizuführen.

## 1.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Vaduz ist Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnort oder Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Zahlungsdienstnutzer bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen.

## 1.13 Gültigkeit

Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und treten am 01. Juli 2016 in Kraft.

## 2 Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

### 2.1 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

Gemäss separaten Vereinbarungen können für gewisse Zahlungsinstrumente Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperre festgelegt werden.

Die Bank behält sich dabei das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder, im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie, ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Der Zahler wird möglichst vor bzw. spätestens unverzüglich nach der Sperre des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form über deren Gründe informiert, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitsabwägungen entgegenstehen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften bzw. gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.

## 2.2 Transferierte und eingegangene Beträge

Die Bank des Zahlungsempfängers darf ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen

## 2.3 Ausführungsfristen

Für Zahlungen in Euro und in CHF innerhalb Liechtensteins sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR mit einer Währungsumrechnung einer Währung eines EWR-Mitgliedstaates in Euro beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Tag. Erfolgt der Zahlungsauftrag in Papierform beträgt die maximale Ausführungsfrist jedoch zwei Geschäftstage.

Für andere Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen.

Als Ausführungsfrist gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Eingangszeitpunkt des Zahlungsauftrags und der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.

## 2.4 Wertstellungsdatum

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Konto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird.

## 2.5 Kein Datenabgleich beim Zahlungseingang / Rücküberweisung

Die Bank schreibt eine eingehende Zahlung einzig anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators gut. Ein Abgleich mit Name und Adresse findet in der Regel nicht statt.

Nach eigenem Ermessen behält sich die Bank dennoch vor, einen Abgleich vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Im letzteren Fall ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers zu informieren.

Der Auftrag gebende Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch die Bank des Begünstigten einzig anhand des angegebenen Kundenidentifikators und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt. Die Bank des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

Zahlungseingänge, bei denen keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, können an die Bank des Auftraggebers zurückgewiesen werden. Gleiches gilt, wenn die Gutschrift aus anderen Gründen verhindert wird (z.B. durch gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto). In diesem Zusammenhang ist die Bank berechtigt, den Grund der nicht erfolgten Gutschrift allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) bekannt zu geben.

## 2.6 Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die Bestimmungen für Zahlungsdienste sowie die darin vorgesehenen Informationen während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Papier oder auf einem anderen geeigneten Datenträger kostenlos zur Verfügung.

Für vom Zahlungsdienstnutzer gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel, kann die Bank ein Entgelt verlangen.

## 2.7 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Für die Verwendung des entsprechenden Zahlungsinstruments muss die berechtigte Person die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten.



Den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments muss der Bank oder einer anderen gemäss den besonderen Vereinbarungen bezeichneten Stellen unverzüglich, nach Kenntnis mitgeteilt werden.

Der Zahlungsdienstnutzer muss alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ist ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder fehlerhaft ausgeführt, hat der Kunde die Bank in den Fällen gemäss Ziffer 2.8 unverzüglich, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung, in schriftlicher Form darüber zu unterrichten. Für Nichtkonsumenten beträgt diese Frist dreissig Tage.

## 2.8 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 2.7 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

## 2.9 Fehlerhafte Ausführung

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet seine Bank ihm gegenüber unter Vorbehalt der Ziffer 2.7 grundsätzlich gegenüber dem Zahler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich unter demselben Vorbehalt gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers sowie für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihren Pflichten.

## 2.10 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer ihre Aufwendungen in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 1.5 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

## 2.11 Fehlerhafte Beträge

Der Zahler hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgang, falls bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde, der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Kann der Zahler diese Voraussetzungen nachweisen, wird der vollständige Betrag erstattet.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar der Bank gegeben hat und
- die Bank oder der Zahlungsempfänger ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin in der vereinbarten Form von der Bank oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung zu verlangen. Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens, erstattet die Bank entweder den vollständigen Betrag oder teilt dem Zahler unter Angabe der Schlichtungsstelle die Gründe für die Ablehnung mit.

## 2.12 Haftung

Die Bank des Zahlers erstattet im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den entsprechenden Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den vorherigen Stand, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Haftung erfüllt sind. Der Zahler trägt einen Selbstbehalt bis maximal 150 EUR (bzw. Gegenwert in CHF), wenn der Schaden durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder aufgrund missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments oder – in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat – infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstanden ist.

Der Zahler haftet für alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstanden sind, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder seine Pflichten gemäss Ziffer 2.7 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Abs. 1 keine Anwendung.

Nach erfolgter Anzeige gemäss Ziffer 2.7 Abs. 2 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, wenn die Bank durch sonstige rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.